



Nr. 128. Mittag-Ausgabe.

Einundsechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

19. Sitzung vom 15. März.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Hofmann, Scholz, v. Philipps-

born, v. Küssnerow.

Die erste Berathung des Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Consularvertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich von Hawaiiischen Inseln leitet der Director im auswärtigen Amt von Philippsborn ein: Es handelt sich in vorliegenden Falle um die Ausfüllung einer Lücke in unseren vertragmässigen Beziehungen zu den überseeischen Staaten. Neukere und innere Umstände haben einen Erfolg unserer Bemühungen zur Herstellung vertragmässiger Beziehungen zu den Hawaiiischen Inseln bisher verhindert. Nunmehr aber ist dieses Ziel erreicht und wir sind Hawaii gegenüber in derselben Lage wie alle übrigen Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die in einem ganz eigenständlichen und singulären, in der beigesetzten Denkschrift auszudenkergefechten Verhältniss zu den genannten Inseln stehen. Letzteres ist durch die besondere Lage der beiden Staaten zu einander bedingt und gewährt den Amerikanern außergewöhnliche Vortheile. Das ist aber kein Schaden, sondern eher ein Vortheil für unseren Verkehr, weil es die Commissionsfähigkeit des Inselstaates stärkt. England und Frankreich befinden sich genau in derselben Lage wie wir, und wenn Sie den vorliegenden Vertrag unter diesem Gesichtspunkte betrachten, so glaube ich Ihrer Zustimmung zu demselben sicher sein zu dürfen. Die näheren Feststellungen finden Sie in dem Separatartikel und im Titel 16. Wenn man diese beiden combinirt, so ergiebt sich für uns die Möglichkeit, den Vertrag früher zu lösen, als er eigentlich geschlossen ist für den Fall, das das ganze Verhältniss nicht convenirent sollte, ein Fall, an den ich übrigens kaum denke. Es ist jahrelang so gegangen und es wird sich das auch in Zukunft bewahren. Das Weitere wird sich wohl am besten bei der Discussion über die einzelnen Artikel erledigen.

Abg. Lasker: Warum legt die Regierung, die doch, wie ich annehme, den Prärogativen des Kaisers und der Reichsregierung nichts vergeben will, uns diesen Vertrag zur Genehmigung vor, während sie uns den österreichischen Handelsvertrag nicht vorgelegt hat? Bekanntlich hat sie, zwar unter anderem Namen, aber doch der Sache nach einen förmlichen Handelsvertrag mit Österreich abgeschlossen. Nach den Zeitungen soll im Bundesrat darüber verhandelt worden sein und ein Mitglied des Bundesrats erklärte, daß in dem Vertrage solche Gegenstände enthalten seien, die der Genehmigung und Zustimmung des Bundesrats bedürfen. Der jetzige Vertrag enthält im Wesentlichen solche Materien, wie der frühere, und Verträge dieser Art sind uns bisher immer vorgelegt worden, so daß ich gar nicht weiß, was eigentlich die Regierung veranlaßt haben kann, hier ausnahmsweise die Befugnis des Reichstags, wie mir scheint, gegen den Sinn der Verfassung einzuschränken. Der Gegenstand ist prinzipiell wichtig. Ich kann mir nur denken — denn man ist eben bis jetzt auf das Ratzen angetrieben — daß die Regierung solche Gegenstände, die nicht notwendig eine Mitwirkung der Gesetzgebung zur Folge haben, allein im Wege der Handelsverträge machen zu können glaubt. Ich kann dem keineswegs zustimmen. Ich gebe zu, daß wenn ein Handels- oder anderer Vertrag sich nur mit Aktionen der Executive befäßt, die Regierung sich für berechtigt hält, ihn auf Grund der Executivegemal abzuholen; sobald sie aber durch den Abschluß eines Vertrages mit einem fremden Staate die Gesetzgebung des eigenen Landes bindet, darf sie doch keineswegs dies ohne Mitwirkung der übrigen Factoren der Gesetzgebung thun. Ich werde abwarten, ob die Regierung in ihrer Antwort über die Frage, welche Gegenstände sie vertragmässig zur Vorlage des vorliegenden Vertrages verpflichten, erörtern wird, ob diese Gegenstände nicht auch in dem österreichischen Handelsvertrage behandelt werden.

Aber wenn sie die Gesetzgebung des Landes bei allen Gegenständen, bei denen nach der jetzigen Lage der Verfassung eine Mitwirkung der Gesetzgebung nicht erforderlich ist, durch Handelsverträge mit fremden Staaten binden könnte, so könnte sie schließlich unseren gesetzlichen Tarifvertrag zu einem Conventionaltarif machen. Welches Unheil hieraus entstünde, wäre klar ersichtlich. Eine Veränderung der Gesetzgebung im Innern des Landes wäre dazu nicht nötig, aber die Gesetzgebung würde für die Zukunft gebunden. Wir müßten dann entweder erklären, daß die Gesetzgebung von den nach außen geschlossenen Handelsverträgen nicht Notiz zu nehmen brauche, d. h. der Staat im Innern trate als Gegner des Staates, der nach außen hin handelt, auf, — eine völlig unenthbare Lage; oder wir müßten die Consequenz anerkennen, oder wenigstens die Regierung müßte dies thun, indem sie einem Initiativantrag von uns die Zustimmung dieser Art geben, der ihren nach außen übernommenen Verpflichtungen widerspricht. Denken Sie, es käme aus der Macht des Reichstags ein Antrag auf Änderung des Tarifs, wie er z. B. in den nächsten Tagen vom Abg. Windhorst behufs Aufhebung des Flachsollzes zu erwarten ist (Heiterkeit) und der Bundesrat nehme vielleicht diesen Antrag an, weil er schon im vorigen Jahre es für ein wirtschaftliches Unglück hielt, den Zoll aufzuerlegen; die Reichsregierung dagegen wäre nicht in der Lage, das Gesetz publiciren zu können, weil sie sich nach dem Auslande hin für gebunden erachtet.

Solche Bedingungen für die Zukunft enthält der vorliegende Vertrag, wie der österreichische Handelsvertrag, denn jede Meistbegünstigungsklausel bindet uns, so daß wir dem betreffenden Staate gegenüber nicht einen Differentialtarif einführen können, obwohl dies zur Freiheit der Zollgesetzgebung gehört. Gleiches könnte ich bei allen Paragraphen nachweisen. Nun haben wir in Deutschland über die Gültigkeit von Gesetzen und Verträgen zwei Controleen. Die eine besteht in der Anerkennung der Gerichte, die diesen Vertrag mit Österreich, wie ich es thue, für ungültig halten müssen, wenn Sie meinen, daß derselbe der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages bedürfe. Die zweite Controle, und, wie mir scheint, die angewesener, besteht darin, daß der Reichstag und der Bundesrat selbst ihr Recht gegenüber einer etwa überreichten Executive wahrnehmen, und daß man in folgenden Dingen vorsichtig sein muß und ich nicht gern einen Antrag auf Vorlegung des österreichischen Vertrags früher stellen möchte, als bis ich die Ansicht der Regierung gehört, worin sich jener Vertrag von dem vorliegenden mit Hawaii unterscheidet, so behalte ich mir weitere Schritte je nach dem Ausfall der heutigen Discussion vor.

Bevollmächtigter des Bundesrates v. Philippsborn: Es war schwerlich vorzusehen, daß bei Gelegenheit der heutigen Vorlage des Hawaiiischen Vertrages diese eben so ernste wie delicate Frage zur Sprache gebracht werden würde, und ich glaube, daß das hohe Haus in Bezug auf die Leistung der ungewöhnlichen Antrüfung einer solchen Frage an den heutigen Gegenstand der Tagesordnung mir beipflichten wird. Ich kann auch nicht entfernt diejenige Analogie zugestehen, die der Herr Vorredner zwischen dem heute vorgelegten Hawaiiischen Vertrage und dem, was er den österreichischen Vertrag nennt, findet. Ich glaube, daß, wenn Sie die einzelnen Stipulationen des einen Vertrages und die Erklärung, welche in den letzten Tagen des vorigen Jahres mit Österreich ausgewechselt ist, vergleichen, Sie auch darin mir beipflichten werden, daß es ganz total verschiedene Dinge sind, um die es sich in dem einen und dem andern Fall handelt. Ich glaube also, daß die Herren auch von mir heute an dieser Stelle und in diesem Augenblick eine erschöpfende Erläuterung oder eine schriftliche Antwort nicht wohl erwarten. Es handelt sich bei denjenigen Abkommen, die wir mit Österreich-Ungarn getroffen haben, im wesentlichen darum, ein auf die intimsten politischen Beziehungen gegründetes Verhältnis auch auf dem materiellen Gebiete zu bewahren und zu pflegen. Jedes Wort, was ich darüber sagen könnte, wäre überflüssig. Unser Bestreben ging dahin und geht dahin, das intime politische Verhältnis auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete zur Geltung zu bringen, und unser Wunsch ist, und bleibt durch die Wahrung und Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen den dauernden Ausdruck für das freundlichste und intime politische Verhältnis zu finden. Je mehr sich das entfaltet, um so lieber und um so nützlicher wird es für beide Theile sein. Das das, wie der Herr Vorredner vorhin bemerkte und wie ihm aufgefallen zu sein scheint, immer noch nicht zum Ziel geführt hat, das liegt an den Verhältnissen.

Beide Theile haben erst kürzlich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse regulirt und reduvirt und eine Ausgleichung kann da erst allmälig stattfinden.

Nun bestand der Vertrag mit Österreich von 1878 bis zum Schluß des vorigen Jahres. Da lief er ab. Wir wollten ihn nicht gern abbrechen lassen und wir bemühten uns, mit Österreich — und ich bitte hierauf zu achten — solche Abänderungen zu treffen und zu finden, welche der Genehmigung dieses Hauses nicht unmittelbar bedürfen. In den Erklärungen, welche in den letzten Tagen des vorigen Jahres ausgetauscht sind, werden die Herren im Eingang ausdrücklich dieses Motiv als besonders leidlich hervorgehoben finden. Wenn nun gleichwohl bis jetzt eine Vorlage nicht erfolgt ist, so hat es der Regierung gelegen, irgendwie eingreifen zu wollen in die Befragung eines der Factoren der Gesetzgebung. Es ist ihr das gar nicht in den Sinn gekommen, es hatte ja auch wirklich gar keinen Zweck und gar keine Unterlage für den Moment, das vorzulegen, und daraus einen Vorwurf zu erheben, daß es bis heute nicht geschehen ist, dazu scheint mir in der That kein Anlaß zu sein. Findet sich die Gelegenheit, ihn in Zusammenhang mit anderen Dingen vorzulegen, so wird sie gewiß nicht vorübergegangen werden. Zu einem Weiteren gleich und vorwiegend zu schreiten, glaube man, wäre nicht nothwendig. Ich dachte, diese Erklärungen, wie sie dann publicirt worden sind, sind publici juris, und auf weitere seine Distinctionen, ob es der oder der Bestimmung doch bedürft hätte oder nicht, ob man sich bei der einen ohne Weiteres beruhigen könnte, ob es bei der anderen einer Genehmigung bedürfen möchte, — auf diese Fragen bitte ich mir zu erlassen, in diesem Augenblick näher einzugeben. Ich glaube, dazu würde eine Discussion in diesem Augenblick und im Plenum vielleicht kaum erschöpfend sein. Ich glaube in der That, daß es also richtiger ist, daß das hohe Haus, welches in diesem Augenblick sicher sein kann, daß man es in keiner Weise bei dieser Sache hat umgehen wollen, erwartet, was da weiter vorgelegt wird. Ich bemerkte indessen dann auch schon jetzt, daß ja natürlich zu jeder Veränderung in unserem Tarif nicht blos die gegebenden Factoren, sondern vorher auch die beteiligten Reitorten gehört werden müssen, daß auch die Anhöhung und, soweit es möglich, die Verübung der Stimmen der interessirten Kreise dabei in Betracht zu ziehen ist. Ich bemerkte, daß, wenn dies alles vorhergehen müßt, ja Gelegenheit genug sein wird, auf die einzelnen Punkte zurückzufallen. Die persönliche Ansicht des Herrn Reichskanzlers darf ich dahin aussprechen, daß er keine Veränderungen beabsichtigt und daß das, worauf es dem Herrn Reichskanzler ankommt, vor Allem Stabilität ist, die er erstrebt. Ich denke, daß diese Bemerkungen für heute genügen mögen, und ich bitte, die weitere Discussion, die sich an die vorher angeregte Frage knüpfen möhle, bis auf Weiteres zu verschieben.

Abg. Dr. Lasker: Ich bin eigentlich auf den Einwand, der hier gemacht worden ist, auch nicht gefaßt gewesen. Meine Absicht war eine viel besehenderne, als eine allgemeine wirtschaftliche und politische Debatte über die auswärtigen Angelegenheiten herzu führen. Der Herr Vertreter des Bundesrates war, wie er sagt, auf eine derartige Frage nicht gefaßt. Mir scheint es aber als eine ganz natürliche Folge, daß, wenn zwei Verträge nahezu gleichen Inhalts abgeschlossen werden, aber nur der eine dem Reichstag vorgelegt wird, dann der Reichstag nach dem Grunde des Nichtvorlegens des anderen fragt. Wenn der Herr Vertreter des Bundesrates die Unmöglichkeit des Inhalts beider Verträge betreite, so entspricht das den Thatsachen ganz und gar nicht. Der zweite ist ein Meistbegünstigungsvertrag und als solcher von der erheblichsten materiellen Wichtigkeit und schon darin ist das größte Analogon zwischen beiden Verträgen zu finden. Ich hätte mich vielleicht für heute beruhigt, wenn ich nicht die Antwort vom Bundesrathäusche her dahn verstanden hätte, daß wirklich die Regierung der Meinung sei, es braude der Vertrag mit Österreich uns nicht vorgelegt zu werden, und als Begründung dafür habe ich nur den Ausdruck gehabt, er sei kein Vertrag, sondern eine Erklärung. Das heißt doch wirklich nur einen grammatischen Streit führen; denn das, was in der Erklärung steht, soll doch bindend sein für beide Staaten. Es sollen Durchführzölle nicht anerkannt, Ausfuhrverbote nicht gemacht werden dürfen. Gesezt nun, das Haus würde in einem Initiativantrage gewisse Ausfuhrverbote anstreben, so würde die Regierung zweifellos sagen: Unmöglich, wir haben einen Vertrag mit Österreich abgeschlossen. Ich denke, es ist ein sehr billiger Anspruch, daß die Regierung vorbereitet sei zur Beantwortung einer Frage, in der es sich um ein bedeutendes Recht der Volksvertretung handelt. Hätte sie erklärt, sie erachte die Verhandlung der Sache heute nicht für opportun und stelle anheim, die Sache durch Interpellation oder förmlichen Antrag zur Sprache zu bringen, so würde ich die Discussion fallen gelassen haben.

Bei der Auskunft aber, die uns gegeben worden ist, die die gute Absicht gegen Österreich betont, den Vertrag nicht vorlegen, aber damit auch durchaus keine schlimme Abhängigkeit zu wollen erläutert und die Möglichkeit entspricht, daß die Regierung, wenn sie noch mehr Gegenstände dieser Art haben würde, den Vertrag an den Reichstag bringen werde, können wir uns unmöglich beruhigen. Also entweder hat man seitens des Bundesrathäusche heute die Güte, uns zu sagen, weshalb der österreichische Handelsvertrag nicht als ein solcher erscheint und worin er sich wesentlich unterscheidet von dem andern Vertrage, so daß er nicht vorgelegt zu werden braucht, oder ich würde wahrscheinlich gezwungen sein, die Frage auf einem anderen Wege zur Verhandlung zu bringen. Zunächst aber habe ich die mehr entgegenkommende Form einer Anfrage an die Regierung wählen zu sollen geglaubt. Meiner Meinung nach entspricht der uns vorliegende Vertrag seinem wesentlichen Inhalts nach der sogenannten Erklärung, d. h. dem Vertrag mit Österreich, und möchte ich nur seitens der Regierung die unterschiedenden Merkmale zwischen beiden Verträgen und den Grund hören, weshalb der eine vorgelegt werden muß und der andere nicht. Das ist doch eine rein technische Frage, über die, wie ich glaube, der Herr Vertreter des Bundesrathäusche auch ohne Instruktion uns Aufschluß zu geben in der Lage gewesen wäre.

Bundesbevollmächtigter v. Philippsborn: Ich habe es durchaus nicht abgelehnt, daß diese Erklärung vorgelegt werden sollte. Ich habe es „Erklärung“ genannt, nicht um hier grammatischen Studien zu treiben und den Unterschied gegen den Vertrag hier herzuheben, sondern weil es so heißt. Ich habe des Weiteren gesagt, es habe der Regierung fernre gelegen, bei dieser Gelegenheit irgendwie in die Befragung dieses Hauses einzutreten. Findet sich bei weiterer Berathung irgend ein Anlaß, den ich heute nicht bestimmt zu bezeichnen im Stande bin, die Meinung des Hauses über irgend einen Punkt zu hören oder etwas zur Kenntnis des Hauses zu bringen, so wird dies nicht verabsäumt werden. Diese Bemerkungen werden Herrn Lasker hoffentlich befriedigen.

Abg. v. Bunsen spricht der Reichsregierung seinen Dank dafür aus, daß es ihr gelungen ist, zu einem festen Vertragsverhältnis mit den Hawaiiischen Inseln zu gelangen und kündigt an Artikel 3, der eine Bestimmung zwischen dem heute vorgelegten Hawaiiischen Vertrage und dem, was er den österreichischen Vertrag nennt, findet. Ich glaube, daß, wenn Sie die einzelnen Stipulationen des einen Vertrages und die Erklärung, welche in den letzten Tagen des vorigen Jahres mit Österreich ausgewechselt ist, vergleichen, Sie auch darin mir beipflichten werden, daß es ganz total verschiedene Dinge sind, um die es sich in dem einen und dem andern Fall handelt. Ich glaube also, daß die Herren auch von mir heute an dieser Stelle und in diesem Augenblick eine erschöpfende Erläuterung oder eine schriftliche Antwort nicht wohl erwarten. Es handelt sich bei denjenigen Abkommen, die wir mit Österreich-Ungarn getroffen haben, im wesentlichen

darum, ein auf die intimsten politischen Beziehungen gegründetes Verhältnis auch auf dem materiellen Gebiete zu bewahren und zu pflegen. Jedes Wort, was ich darüber sagen könnte, wäre überflüssig. Unser Bestreben ging dahin und geht dahin, das intime politische Verhältnis auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete zur Geltung zu bringen, und unser Wunsch ist, und bleibt durch die Wahrung und Ausdehnung der wirtschaftlichen Beziehungen den dauernden Ausdruck für das freundlichste und intime politische Verhältnis zu finden. Je mehr sich das entfaltet, um so lieber und um so nützlicher wird es für beide Theile sein. Das das, wie der Herr Vorredner vorhin bemerkte und wie ihm aufgefallen zu sein scheint, immer noch nicht zum Ziel geführt hat, das liegt an den Verhältnissen.

Staatssekretär Hofmann: Auf die zu den einzelnen Artikeln gemachten Bemerkungen behalte ich mir vor, in der zweiten Berathung näher einzugehen. In Bezug auf die Frage der Küstenstrafahrt will ich eine tatsächliche Auflösung dorthin geben, daß ein diesen Gegenstand regelnder Gesetzentwurf dem Bundesrathäusche vorliegt, dort aber noch nicht zum Abschluß

gelangt ist. Der Zweck desselben ist, an die Stelle des jetzigen verschiedenartigen Particularechtes ein einheitliches Recht zu setzen. Das Bedürfnis dazu nachzuweisen und die Art und Weise, wie dem Bedürfnis genügt werden soll, zu rechtfertigen, wird Aufgabe der Regierung sein, wenn dieser Entwurf im Reichstage zur Berathung kommt.

Damit schließt die erste Berathung des Vertrages; die zweite wird ebenfalls im Plenum stattfinden, aber nicht schon heute.

Es folgt die Berathung des Etats der Einnahmen des Reiches aus den Zöllen, Verbrauchssteuern und Abgaben. Es werden veranlagt die Einnahmen: 1) aus den Zöllen auf 166,851,000 M. (gegen das Vorjahr 62,446,960 M. mehr); 2) aus der Tabaksteuer auf 369,000 M. (gegen das Vorjahr 530,590 M. weniger); 3) aus der Rübenzuckersteuer auf 46,780,700 M. (4,642,150 M. weniger); 4) aus der Salzsteuer auf 35,740,790 Mark (1,188,010 M. mehr); 5) aus der Brannweinsteuer auf 35,726,620 M. (gegen das Vorjahr 3,872,670 M. weniger); 6) aus der Brausteuern auf 15,327,760 M. (627,540 M. weniger) und 7) aus den Abgaben auf 6,400,600 Mark (gegen das Vorjahr 1,519,230 M. mehr).

Referent v. Herkling empfiehlt die unveränderte Annahme dieser Titel. In der Commission sei allerdings ein Antrag auf Erhöhung derselben um zusammen 6 Millionen Mark eingebracht, aber von der Regierung entschieden bekämpft und von der Mehrheit der Commission abgelehnt worden.

Abg. Richter (Hagen): Es kann sich für uns nicht darum handeln, Gelegenheit zu erhalten, um einen so interessanten Gegenstand, wie der deutsch-österreichische Handelsvertrag es ist, zu discutiren. Wir haben unter verfassungsmäßiges Recht zu wahren, zumal der Vertrag den politischen Beziehungen mit Österreich Ausdruck geben soll. Es fragt sich nicht, ob er zweckmäßig ist, sondern ob er ohne unsere Zustimmung rechtsgültig werden kann. Die Genehmigung des Reichstages ist aber nach Artikel 4 und 24 der Verfassung für alle Verträge, welche die Zoll- und Handelsgefegebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern betreffen, nötig. In diesen Bereich fällt ohne Zweifel die Meistbegünstigungs-Clausel, die zwar nicht bestehende Gesetze abändert, aber die künftige Gesetzgebung vinculiert.

Wenn dies durch den einseitigen Act eines Reichskanzlers möglich wäre, so würde die Initiative in der Gesetzgebung für den Reichstag, den Bundesrat und jeden späteren Reichskanzler tatsächlich aufschießen. Wenn wir auf eine Gelegenheit warten wollen, diese Sache im Zusammenhang mit einer andern zu erörtern, so kann bis dahin der Handelsvertrag schon 6 Monate abgelaufen sein. Rechlich macht es keinen Unterschied, ob er auf 6 Monate oder länger gelten soll. An der baldigen Vorlegung des Vertrages haben die Schutzzöller vielleicht noch ein größeres Interesse als die Freihändler. Die Meistbegünstigungs-Clausel ist in der Handelspolitik immer die Handhabt gewesen, um Differentialtarife zu erzielen. Diese Frage ist auch für die Verlängerung des belgischen Handelsvertrages von praktischer Bedeutung. Deshalb will ich zusammen mit dem Abg. Lasker bei der zweiten Berathung des Vertrages mit Hawaii beantragen, den Reichskanzler aufzufordern, dem Reichstag den Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn vom 31. December 1879 zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Was seinen Inhalt betrifft, so soll er nach der Erklärung des Ministerialdirectors ein politisch begründetes Verhältnis pflegen. Nun sind ja die äußeren politischen Beziehungen zu Österreich so günstig, wie kaum jemals zuvor. Bei der Interpellation wegen der russischen Kornzölle betonte der Reichskanzler, daß die allgemeine äußere Politik und Handelspolitik zwei ganz getrennte Dinge wären, ein Standpunkt, den ich nicht für möglich halte. Hier sollen nun umgekehrt die innigsten politischen Beziehungen und auch ein ähnliches materielles Verhältnis zur Pflege empfohlen werden. Ich meine aber, die allgemeinen politischen Beziehungen haben nur dann Dauer, wenn sie sich auf eine enge Verstärkung der materiellen Interessen gründen. Trotzdem unsere Handelsbeziehungen zu Österreich so günstige waren, ist es um so auffallender, daß nicht etwa blos das Vertragsverhältnis über den 1. Januar hinaus aufrechterhalten, sondern daß es in diesem neuen Vertrag erheblich eingeschränkt ist. Wenn diese Handelsvertragsbeziehungen also ein Abbild der allgemeinen politischen Beziehungen sein sollten, so müßten letztere nicht eine Ausbildung, sondern einen Rückgang erfahren haben.

Es war nun die Meinung verbreitet, daß die 6 Monate dazu dienen sollten, um inzwischen das Vertragsverhältnis auf einer breiteren Basis anzutunen und zu vereinbaren. Man hörte auch Anfangs von Conferenzen; aber jetzt sind die 6 Monate ziemlich nahe gerückt, ohne daß die Sache einen Fortgang gehabt hat. Unsere Politik der Pflege der Sonderinteressen ist eben nicht als Basis für Handelsverträge geeignet, die nur auf dem Boden der Gemeinsamkeit geheißen. Das Schutzzollsystem ist das Gegenheil der internationalen Arbeitsteilung, auf der allein die Handelsverträge erzählen. (Sehr richtig! links.) Wenn man, wie die „Provinzial-Correspondenz“, die Exportindustrie für etwas Künstliches hält, womit man nur Handlangerdienste für auswärtige Zwecke leiste, so kommt man nicht dazu Handelsverträge von einiger Bedeutung abzuschließen. Entgegen der Verherrlichung des Reichskanzlers in seinem Decemberbrief, daß man erst nach Durchführung des autonomen Tarifs günstige Handelsverträge abschließen können werde, sind wir mehr als je von einem Handelsvertrag mit Österreich erfreut, der nur entfernt den Werth der früheren Handelsverträge für uns haben könnte. Auf dem Principe der Stabilität ist kaum ein Vertrag zu machen. Von der Anregung einer Zollerhöhung hat selbst der Centralverband der Industriellen in vertraulichen Circularen seinen Leuten abgeraten. Die Österreicher wissen auch ganz gut, daß an eine Zollerhöhung bei uns nicht mehr zu denken ist; denn unbefangen beurteilt, muß man sich sagen, daß das im vorigen Jahre in Deutschland inauguri

des Leinenzolles wurde lediglich die Baumwollensindustrie Vortheil ziehen, also das Gegenheil von dem erreicht werden, was der eigentliche Schöpfer des Flachsollzes, Herr von Ludwig, beabsichtigt hat. Noch möchte ich zur Sprache bringen die Regulatur in Bezug auf die Getreidelager und die Mühlenetablissements, welche ausländisches Getreide mischen, bezw. vermahlen und ins Ausland verkaufen. Die Majorität hat ja auch im Vorjahr die Mühlenindustrie, insoweit sie auf Exportgeschäfte angewiesen ist, durch besondere Paragraphen im Tarifgesetz schützen wollen. Die betreffenden Regulatoren existieren erst in den Großstädten, die aber die entscheidendste Billigung der Interessen finden. Die Danziger Kaufmannschaft führt aus, daß es ja eigentlich Getreidelager überhaupt nicht gäbe, da das Getreide nicht direkt auf den Speicher des Exporteurs oder Commissionärs komme, um zur Ausfuhr bestimmt zu werden. Es müßt sich je nach der Conjectur erst immer entscheiden, ob das lagernde Getreide zur Ausfuhr komme oder im Innlande verbleibe. Keine Transitlager haben also gar keinen Werth. Was die anderen Lager betrifft, so ist deren Einrichtung so schwierig, daß die Kaufmannschaft behauptet, es heißt eigentlich die vorhandenen allmäßig unterdrücken und diesen Handelswege aussterben lassen. Noch lebhafte klagen die Müller über das auf die heutige Mühlenindustrie gar nicht passende Regulatör, welches vor der Voraussetzung ausgeht, daß in jeder Mühle der Getreidepreis und die eigentliche Mühl räumlich getrennt seien, was vielfach nicht der Fall ist. Das Regulatör geht von noch anderen falschen Voraussetzungen aus, auch von der, daß man die Mischung eines bestimmten Getreides zum Mahlen nur vorher bestimmen könne, während die Mischung oft nicht eine Stunde vorher bestimmt werden kann, da sie von Witterungseinflüssen und plötzlichen Bestellungen und anderen Umständen abhängig ist. Nach der, wie ich glaube, richtig Ausführung der Müller kann dem Interesse der Exportindustrie nur genügt werden, wenn man jedem ein solches Quantum zollfrei einführen läßt, wie er nachweislich wieder Getreide ausführt. Will man das nicht, ist die ganze Sache überhaupt unausführbar; dann führt dieser Getreidezoll zur Vernichtung des deutschen Zwischenhandels, des Geschäfts, welches die deutschen Mühlen im Export noch haben.

Eine Änderung des Gesetzes über den Getreidezoll nach dieser Richtung bin erscheint mir demnach unerlässlich. Ich glaube ferner, es müßt dies die Majorität überhaupt bedenkenlich machen gegen die Aufrechterhaltung des Getreidezolls, für dessen Unhaltbarkeit die ehrliche Probe täglich mehr Thaten zu Tage fördert. Es wurde noch neulich gesagt, trotz Eintritt des Zolls am 1. Januar sei doch keine Preiserhöhung eingetreten. Die Statistik zeigt das Gegenteil; danach haben sich, und zwar gerade im Januar, die Preise mindestens um den Betrag des Zolls erhöht. Der Weizenpreis für 100 Kilo ist im Durchschnitt des preußischen Staates gestiegen von December auf Januar um 1 Mk., der Roggengenpreis um 2 Mk., der Gerstenpreis um 1 Mk. Diese Preisbewegung sieht sich fort, theils weil allmäßig die Vorräthe der Ernte zu Ende gehen, theils weil der Zoll anfangt mehr seine Wirkung zu üben, indem die vor Eintritt des Zolls eingeführten Vorräthe zur Aufzehrung gelangen. In Berlin haben wir z. B. zur Zeit einen Roggenpreis, wie er bisher seit dieser Ernte überhaupt in der Höhe noch nicht gewesen ist. Genau in dem Verhältniß des gestiegenen Roggenpreises verkleinert sich das Fünfgröschenbroi. Es hängt das keineswegs mit den Erzählungen der Hausfrauen zusammen, sondern ich kann ganz genau constatiren, daß eine solche Verminderung des Brotes genau im Verhältniß zum Steigen des Roggenpreises erfolgt. Der Roggenpreis ist gestiegen seit vorigem Sommer um 50 Procent, man bekommt also für 100 jetzt nur so viel Roggen wie früher für 66%. Nur ist auch genau im Verhältniß von 100:66% das Gewicht eines Fünfgröschenbrotes in Berlin gefallen; denn das letztere wog noch bis in den September hinein 5 Pfund und wiegt jetzt — ich habe ein frischgebackenes aus der Aktionärbäckerei am vorigen Montag nachgewogen lassen — 3,30 Pfund, also 3% Pfund. Das Gewicht ist also von 5 auf 3% zurückgegangen, d. h. genau in dem Verhältniß, wie der Roggen gestiegen ist.

Doch hier nicht die Bosheit der Bäcker zu Grunde liegt, das bestätigt mir auch der Umstand, daß nach einem Berichte des großen Consumentvereins in Rennstadt-Magdeburg, während bis zum 1. September daselbst 6 Pfund für 1 Fünfgröschenbroi in den Osten gehoben wurde, Ende vorigen Jahres nur 3½ in dem Osten geschoben ward. Es kann das eigentlich Niemanden frappieren, ich habe es nur constatirt, weil immer das Gegenheil behauptet wird. Dabei verdienten Müller und Bäcker keineswegs so besonders viel, daß ihnen die Thaler nur so aus den Nockköpfen geklopft werden könnten. Die besonders gut sitzende Bäckerei, die zugleich vermauth und badi, hat im vorigen Jahre auf den Centner Roggen einen Geschäftsgewinn von 30 Pfennigen gehabt, also an Mühl und Bäckerei nur ½ von dem verdient, was der Zoll beträgt. Daher ist in dieser ½ Mark auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 19 Mark, Dreimehl von 11 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß man volkswirtschaftlich die Preissteigerung zu übertragen sucht durch Verschlechterung der Qualität. Das ist die bedenklichste Erscheinung und eine Folge in erster Linie der ungünstigen Ernte, in zweiter Linie aber der Preissteigerung durch die Zölle. Ich halte es für ehrlich, diese Thatsachen hier hervorzuheben gerade gegenüber Denjenigen, welche jetzt dem Reichskanzler Dankadressen darbringen für den angelich großen Segen, den das neue System überall im Lande hervorbringt. Natürlich röhren alle diese Dankadressen nur aus den bekannten Kreisen der Schuhzollagitatoren her, welchen wir zum großen Theile diese Segnungen verdenken.

Abg. Graf Udo Stolberg: Mit Recht hat d'r Abg. Richter darauf hingewiesen, daß die Kernfrage des deutsch-österreichischen Handelsvertrages der Veredelungsverlehr ist. Denn daß die zollfreie Rohleineneinfuhr nicht wieder eingeführt werden darf, läßt kaum mehr zweifelhaft sein. Wir sind auf dem Standpunkte angelangt, wo Österreich bei dem Veredelungsverlehr einen Vortheil hat, nicht wir. Freilich wird dies bestritten, es haben sich ja Fabrikanten an das Handelsministerium oder an das Reichskanzleramt gewendet, und um die Aufrechterhaltung des Veredelungsverlehr gebeten. Es ist aber vollständig falsch, wenn man denkt, derselbe sei eine Concession, die Österreich uns mache. Was den Flachsollz angebt, so finde ich es begreiflich, daß alle Denjenigen, welche im vorigen Jahre gegen die neue Wirtschaftspolitik waren, jede Gelegenheit benutzen, um dieselbe wieder abzuändern. Aber alle Denjenigen, welche mit uns zusammen den neuen Hollarif zu Stande gebracht haben, sollten doch das größte Bedenken tragen, an den Dingen schon jetzt wieder zu ändern; man muß den neuen Tarif erst wirken lassen und sehen, was daraus wird; den Flachsollz sollte man doch wenigstens ein Jahr lang beibehalten lassen, dann wird sich zeigen, daß er durchaus nicht sozialistisch wirkt. Der Abg. Richter hat hervorgehoben, daß der Zoll zu gering sei, um der Landwirthschaft zu nützen, daß besonders die Qualität des russischen Flachs eine andere als die des deutschen sei; derartige Beweisführungen haben wir im vorigen Jahre oft gehört; man hat sie bei den Zöllen für Weizen, für Hopfen, für Holz etc. usw. vorgeführt; ich will deshalb darauf nicht weiter eingehen. Aus einer von Sachverständigen aufgestellten Berechnung ergibt sich, daß die Leinenspinner bei den hohen Nummern 60 u. s. w. trotz des Flachsollzes gegen früher noch einen erheblichen Vortheil haben. Dagegen bin ich mit dem Abg. Richter darin vollständig einverstanden, daß es nicht möglich ist, der Leinenindustrie durch eine Erhöhung der Garn- und Gewebesätze zu helfen. Wenn wir übrigens mit anderen Staaten und natürlich mit Österreich zu einem Vertragverhältnisse kommen wollen, so ist weiter nichts nötig, als daß wir an unserem autonomen Tarif möglichst festhalten.

Abg. Karsten hat in der Budgetcommission den Antrag auf Erhöhung der Einnahmen aus den Zöllen um 6,000,000 M. gestellt; er begründet ihn, ohne ihn heute wieder anzunehmen. Er behauptet ferner, daß das Regulatör über die Transitlager für Getreide noch nicht erlassen sei, wodurch besonders für die Mühlenindustrie, soweit sie ausländisches Getreide allein oder mit inländischem zusammen verarbeiten und Mehl exportire, bedeutende Nachtheile erwachsen.

Director im Reichsschazam Burchard erklärt, daß er schon früher einmal bemerkt habe, im Schoße der verbündeten Regierungen sei die Frage der Aufhebung des Flachsollzes nicht zur Sprache gekommen; dies sei ja auch natürlich, denn nachdem man mit der größten Mühe und mit Auspferung aller Kräfte ein neues Tarifsystem aufgestellt, thue man nicht gut,

an Einzelheiten desselben zu ruhren; erst müsse man die Gesamtwirkung der Zölle abwarten. Er glaubt deshalb nicht, daß von Seiten der verbündeten Regierungen ein Antrag wegen Aufhebung des Flachsollzes an das Haus gelangen werde. Sollte vom Hause ein solcher Antrag an die verbündeten Regierungen kommen, so würden dieselben ihn einer unbefangenen Erwägung unterziehen. Die Aufstellung der Regulatur für den Transitandel mit Getreide und Holz und für die Ausfuhr von Mühlenfabrikaten sei äußerst schwierig, denn man müßte dabei die Wünsche der Industrie berücksichtigen und auch die finanziellen Interessen des Reiches wahren. Wegen dieser Schwierigkeiten seien die Arbeiten noch nicht abgeschlossen; inzwischen seien aber von den Einzelstaaten, namentlich von Preußen, provisorische Vorschriften erlassen, deren Anwendung die Möglichkeit bietet Erfahrungen zu sammeln. Bei den Bestimmungen, betreffend die Ausfuhrvergütung für Mühlenfabrikate müßte man davon ausgehen, daß absolut jede Veräußerung von Mehl aus inländischem Getreide mit Mehl aus ausländischem Getreide hergestellt, vermieden werde. Wenn der Abg. Richter auf das Kleinwerden des Brotes hingewiesen, so beweist der Umstand, daß die Aenderung schon im September eingetreten sei, daß das Kleinwerden eine Folge der Conjectur, nicht des Getreidezolls sei. Redner widerlegt dann eingehend die vom Abg. Karsten in der Commission vorgebrachten Gründe für eine Erhöhung der Veranlagung der Zölle.

Abg. Stumm: Die heutigen Ausführungen des Abg. Richter gegen die neue Zollpolitik waren sehr schwach. Es ist richtig, daß mit einer Versteuerung des Kornes eine Versteuerung des Brotes resp. eine Verkleinerung zusammenhängt. Er hat nur nicht nachgewiesen, daß die Kornversteuerung von den Kornzöllen kommt; sie zeigte sich auch in Ländern, die keine Kornzölle haben. Klagen über besonders schlechtes Brot sind mir nicht zu Ohren gekommen; aber das Factum zugegeben, so fehlt doch der Nachweis des Causalconcess mit dem Kornzöllen, dessen Möglichkeit ich entschieden bestreite. Der Abg. Richter hat auch nicht nachgewiesen, wie er es als Mitglied der Antikorngezüglich immer versprochen hat, daß die Versteuerung des Brotes für die Consumenten sehr fühlbar geworden ist. Die Erwerbsfähigkeit des Landes hat sich so gehoben, daß die Consumenten diese geringe Versteuerung gern bezahlen. Mit der Aufhebung des Flachsollzes glaubt ich nicht den vorjährigen Compromiß zu brechen. Der Antrag Windthorst-Barnbäler, welcher den Einführungstermin dieses Zolls auf den 1. Juli d. J. festsetzte, wurde einstimmig zu dem Zwecke angenommen, bis dahin die völlige Aufhebung des Flachsollzes durchzuführen. Die heutige Handelspolitik verhindert nicht, wie der Abg. Richter glaubt, den Abschluß von Handelsverträgen überhaupt, sondern nur solcher, wie sie bisher zum Schaden unseres Landes Mode waren. Ich muß auch entschieden die calculatorische Richtigkeit der Behauptung des Abg. Karsten bestreiten, wonach die Regierung die Einnahmen aus den Zöllen und Verbrauchssteuern um sechs Millionen zu niedrig veranschlagt habe. Die Schätzung der Regierung ist eher zu hoch. Die Staatsaufstellung muß aber der Wahrheit möglich nahe zu kommen suchen, man darf dabei nicht das Motiv haben, der Regierung die Mittel für künftige Ausgaben schon im Voraus abschneiden zu wollen.

Abg. v. Benda: In meinem und des Abg. Delbrück Namen erkläre ich, daß wir die Berechnungen des Abg. Karsten für vollkommen richtig halten. Wir haben in der vorjährigen Subcommission die Erträge der neuen Zölle sehr mäßig geschätz und dabei die Tabaksteuer, die Verdopplung des Roggenzolls und den Flachsollz nicht in Betracht gezogen. Über die Weinsteuern hat der Abg. Delbrück bei der ersten Staatsberatung das Erforderliche gesagt. Wir stellen deshalb keinen Antrag, weil derselbe jetzt nach Feststellung des Zolls durchzuführen ist. Die Zukunft wird Lehren, weisen Schätzung die richtige ist.

Abg. Windthorst: Ich halte es nicht für opportun, heute durch ein Eingehen auf die materiellen Bestimmungen des österreichischen Handelsvertrages die schwedenden Verhandlungen zu stören. Ich wünsche das Zustandekommen eines solchen Vertrages auch im politischen Interesse, dann müssen wir aber auch den Wünschen Österreichs in gewissem Grade Rechnung tragen. Wenn wir den Flachsollz aufheben, so handeln wir und die Regierung vollständig consequent, denn mein vorjähriger Antrag, betreffend das Infrastruktur dieses Zolls, hatte, wie allseitig anerkannt, den Zweck, die Übereilung der Bewilligung dieses Zolls wieder gut zu machen, was damals gesetzgebungsähnlich unmöglich war. Ich muß nur den geeigneten Zeitpunkt wählen, nicht um nach dem Wunsche Richter's die Sache überhaupt zu bringen, sondern um sie richtig zum Klappen zu bringen. Die Zahlenserklärungen über die voraussichtlichen Erträge der Zölle sind nur statthaft der Natur, das Resultat wird sich am Ende dieses Jahres sicher zeigen.

Abg. Richter: Der Abg. Stumm hat mich heute wiederholt einen Begehrer des Antikornzollliga genannt und mich so dargestellt, als ob ich in Folge einer geheimen Conspiration, einer geheimen Liga meine Ausführungen mache. Ich bin umgekehrt das einzige Mal, wo von der Bildung einer solchen Liga die Rede war, ihr mit der Bemerkung entgegengetreten, daß das überflüssig sei, weil jede freisinnige Partei zugleich eine Antikornzolliga sein müsse. Die Preissteigerung des Getreides habe ich nicht bloß auf die Getreidezölle zurückgeführt, sondern als eine Folge der schlechten Ernte bezeichnet, die noch durch die Zölle verschärft werde. Ich habe nicht zugegeben, daß die Erwerbsverhältnisse es ermöglichen, daß teurer gewordene Brot zu kaufen, sondern umgekehrt, daß man sich begnügen müsse, Brot aus Mehl, welches sonst zum Kleister und als Schweinefutter benutzt wurde, zu kaufen. Der Abg. Windthorst meint, es läme mir bei dem Flachsollz nur darauf an, es zum Klappen zu bringen. Ich habe gesagt, daß es deshalb nötig sei, es zum Klappen zu bringen, damit die Leinenindustrie endlich von der Unsicherheit befreit werde, ob der Flachsollz einlich führt. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12 auf 17½—18 Mark), und ging der Absatz des eigentlichen Brotmehls 01 zurück. Dies zeigt — fährt Redner fort — daß der Zoll auch noch die Verzinsung des Aktienkapitals einbezogen. Man sieht daraus, wie falsch die Befreiungen der sogenannten Steuer- und Wirtschaftsreformen sind, welche eine Aenderung dieses Zustandes durch polizeile Taten und Beschränkungen herbeiführen zu können glauben. Nach Allem, was ich höre, sind Müller und Bäcker jetzt in keiner so bedenkenswerten Lage, daß sie irgend welche Einschränkungen noch weiter vertragen könnten. Aber nicht nur kleiner ist das Brot geworden, es hat sich auch in der Qualität bedeutend verschleiert. Zum Beweise für diese Behauptung verliest Redner die Bußchrift des Vertreters eines Berliner Mühlenetablissements, das ungefähr den dritten Theil des in ganz Berlin consumirten Roggens — 2500 Cr. täglich — vermauth und aus dem herorgeht, daß seit ca. 3 Monaten für die geringeren Mehlsorten, die im Allgemeinen nur als Schweinefutter und zur Herstellung von Kleie benutzt werden, eine so allseitige, außergewöhnlich starke Nachfrage eingetreten ist, daß diese Nummern augenblicklich gänzlich fehlen. Mit dieser Nachfrage stieg auch der Preis (Zweimehl von 12

Justizialen Amte, Legations-Rath von Heydebreck zum Wirklichen Legations-Rath und vorzüglichen Rath bei dieser Behörde ernannt.
Se. Majestät der Kaiser hat im Namen des Reichs die Wahl des ordentlichen Professors in der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Paul Laband, zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1880 bis 1. April 1881 bestätigt.

Se. Majestät der König hat den Regierungs-Rath Eduard Scheffer zu Kassel zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Direktor, den bisherigen Mäzenhaus- und Seminar-Director, so wie Oberstleutnant Heiber zum Regierungs- und Schulrat ernannt, und dem Syndicus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät der Universität der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Paul Laband, zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1880 bis 1. April 1881 bestätigt.

Se. Majestät der König hat den Regierungs-Rath Eduard Scheffer

zu Kassel zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Direktor, den bisherigen Mäzenhaus- und Seminar-Director, so wie Oberstleutnant Heiber zum Regierungs- und Schulrat ernannt, und dem Syndicus der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Facultät der Universität der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, Dr. Paul Laband, zum Rector dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1880 bis 1. April 1881 bestätigt.

Der Regierungs- und Schulrat Heiber ist der königlichen Regierung

in Frankfurt a. O. übertragen worden. — Der Privatdozent an der

Universität Berlin, Gerichts-Assessor a. D. Dr. Leonhard ist zum außer-

ordentlichen Professor in der juristischen Facultät der Universität zu Göttingen ernannt worden. Der Director des Gymnasiums in Lyc. Dr. Hämple,

in gleicher Eigenschaft an das mit einer Realsschule I. Ordnung verbun-

deten Gymnasium in Göttingen versetzt worden.

Der Intendantursekretär Fernkora von der Intendantur VIII. Armeekorps ist zum Geheimen expedienten Secretar und Calculatur, die In-

stanten-Registratoren Rumpelt vom Garde-Corps und Günther vom I. Armeekorps sind zu Geheimen Registratoren im Kriegs-Ministerium ernannt worden.

Berlin, 15. März. [Se. Majestät der Kaiser und König]

schätzte am gestrigen Sonnabend dem Gottesdienst im Dome bei, be-

achte später die Matinée im Opernhaus und besichtigte im Schinkel-

Museum in Gegenwart des Staatsministers v. Puttkamer das Modell

des neuen Dienstgebäude des Ministeriums der geistlichen u. An-

gelegenheiten. Um 3½ Uhr empfing Se. Majestät den Wirklichen

Geheimen Rath Hobrecht und um 4 Uhr den Hof- und Domprediger

Schrader. Heute arbeitete Se. Majestät mit dem Chef des Civil-

Ministeriums, Wirklichen Geheimen Rath v. Wilmowski, und nahm darauf

an Vortrag der Schloss-Bau-Kommission entgegen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz]

stieß am Sonnabend Sr. Königlichen Hoheit dem Herzog von

Gotha einen Besuch ab und begab sich mit denselben um 11 Uhr

zu Ihren Majestäten. Um 12 Uhr fand in der grobbritannischen

Hofschafft ein Dejeuner statt, an welchem mit dem Gäste auch Seine

Kaiserliche Hoheit der Kronprinz, sowie Prinz Wilhelm und die

Kronprinzessin von Sachsen-Meiningen, Königl. Hoheiten, teilnahmen.

Am Nachmittag um 1 Uhr fuhr Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz

aus Potsdam und kehrte um 5 Uhr hierher zurück. Um 6 Uhr

empfing Hobrecht derselbe den Geh. Ober-Regierungs-Rath Dr. Schöne

und wohnte um 8 Uhr Abends einer Ausschusssitzung des Deutschen

Sicherheitsvereins bei dem Kammerherrn von Behr-Schmidow bei.

Im Laufe des gestrigen Vormittags empfing Se. Kaiserliche Hoheit den

Professor Ewald und nahm militärische Meldungen entgegen. Nach-

mittags erhielt derselbe dem Finanz-Minister Bitter und hierauf

am Königl. Gesandten am Großherzoglich hessischen Hofe, von Alvens-

bach, Audienz. Das Diner nahm Se. Kaiserliche Hoheit mit Sr.

Königlichen Hoheit dem Prinzen Wilhelm, Ihrer Königl. Hoheit der

Kronprinzessin von Sachsen-Meiningen und Sr. Hoheit dem Erb-

Prinzen von Sachsen-Meiningen bei Ihren Majestäten ein. (R. Anz.)

= Berlin, 15. März. [Die Vorlage über den Bucher

ach den Abänderungen im Bundesrathe. — Antrag

Stephani. — Bezugsgerte Einbringung eines Gesetzesent-

artes im Reichstage.] Nach den Beschlüssen des Bundesrates

ist nun das Gesetz, betreffend den Bucher, doch eine sehr wesentliche

Umgestaltung erfahren. Danach gestaltet sich der Wortlaut des Ent-

artes, wie er nunmehr in allernächster Zeit an den Reichstag ge-

angen soll, wie folgt:

Artikel 1. Hinter den § 302 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche

sind werden die folgenden neuen §§ 302a, 302b, 302c, 302d eingefügt:

§ 302a. Wer unter Ausbeutung der Notthilfe, des Leichtsinnes oder der

Stuntermühre eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stun-

der einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile ver-

treten oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt über-

steigen oder genähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt über-

steigen, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvortheile in

einfälligem Misverhältnisse zu der Leistung stehen, wird wegen Buchers

ein Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu

500 M. bestraft. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte er-

rant werden. § 302b. Wer sich oder einem Dritten die bürgerlichen Vermögen-

vortheile (§ 302a) verschleiert oder wechselseitig oder unter Verpfändung der

Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Be-

uerungen versprechen läßt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und

zugleich mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft. Auch kann auf

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. § 302c. Dieselben

(§ 302a, § 302b) treffen denjenigen, welcher mit Kenntniß des

Verhältnisses eine Forderung der vorbezeichneten Art erwirkt und entweder

weiter veräußert oder die wunderlichen Vermögensvortheile geltend

setzt. — § 302d. Wer den Bucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig be-

wirbt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und zugleich mit

Geldstrafe von einhundertfünfzig bis fünfhundertfünfzig Mark bestraft. Auch

auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen. Artikel 2. Der

§ 302 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs in der durch das Gesetz vom 26ten

Februar 1876 festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung

ersetzt: § 302 Nr. 12. Wer als Pfandleiher oder Rücklaufshändler

seines Gewerbes den darüber erlaufenen Anordnungen

zu widersetzen, insbesondere den durch Landesgesetz oder Anordnung

zuständigen Behörde bestimmten Zinsfuß überschreitet. Artikel 3.

Die Vorschriften, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

verpfändeten. Die Verpfändung eines Dritten, welcher sich des Buchers

schuldig gemacht hat, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürger-

lichen Rechts. Der Gläubiger ist berechtigt, das aus dem ungültigen Ver-

trag, welche gegen die Vorschriften des § 302a, 302b des Strafgeset-

zubes. sind ungültig. Sämtliche von dem Schulden oder für

die geleisteten Vermögensvortheile (§ 302a) müssen zurückgewährt und ver-

zogen werden. Hierfür sind diejenigen, welche sich des Buchers schuldig ge-

haben, solidarisch verhaftet, der nach § 302c des Strafgesetzbuchs

gleichsmäßig jedoch nur in Höhe des von ihm oder einem Rechtsnachfolger

<p

